Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Jahr 2022 und früher zum Abzug?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

flexible Arbeitsorte setzen sich immer mehr durch. In vielen Unternehmen haben die Mitarbeiter bereits die Möglichkeit, neben dem Büro auch im Homeoffice zu arbeiten. Manchmal steht im Betrieb gar kein Arbeitsplatz für Büro- und Verwaltungsarbeiten mehr zur Verfügung. Und auch viele Selbständige richten sich neben dem Schreibtisch im Betrieb ein häusliches Arbeitszimmer ein. Steuerlich handelt es sich dabei immer um einen „büromäßig eingerichteten Raum im Wohnbereich“.

Geht es Ihnen da ähnlich und möchten Sie die Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigen? Dies setzt beispielsweise voraus, dass das Arbeitszimmer das Zentrum Ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. (Denkbar ist dies auch, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber den Zugang zu Ihrem Arbeitsplatz im Betrieb aus Gründen des Infektionsschutzes verwehrt.) Nur dann ist ein kompletter Kostenabzug möglich. Ist das nicht der Fall, aber Ihnen steht kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung, können Sie immerhin noch bis zu 1.250 € im Jahr steuerlich geltend machen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, welcher Kostenabzug Ihnen aktuell zusteht bzw. was Sie verändern können, um noch mehr Steuern zu sparen. Zudem erhalten Sie weiterführende Informationen zu Sonderfällen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

